

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Saterland

Der Rat der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Saterland beschlossen:

§ 1

Wahlgrundsätze / Wahlperiode

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Saterland findet in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl statt. Sie wird als Persönlichkeitswahl durchgeführt, eine Listenwahl findet nicht statt.
- (2) Die allgemeine Wahlperiode der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Die erste fünfjährige Wahlperiode beginnt am 01. November 2016. Danach beginnt die Wahlperiode am 01. November jeden fünften auf das Jahr 2016 folgenden Jahres. § 47 NKomVG gilt sinngemäß.

§ 2

Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Saterland. Wahlbereiche werden nicht eingerichtet.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister bzw. der/dem von ihm Beauftragten.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- Die Wahlleitung
Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er kann die Wahlleitung auf eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der Verwaltung delegieren und regelt gleichzeitig die Vertretung.
- Der Wahlausschuss
- Die Wahlvorstände

§ 4

Wahlausschuss / Wahlvorstand

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, die der Wahlleiter benennt. Die im Rat vertretenen Fraktionen können Vorschläge machen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlbewerbungen. Ferner stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Gemeinde beruft für die Durchführung der Wahl Wahlvorstände für die Wahllokale, die aus jeweils sechs Personen bestehen. Wahlvorstandsmitglieder sollen möglichst mind. zwei zum Seniorenbeirat Wahlberechtigte sein.

§ 5

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Tag der Wahl

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- mit Hauptwohnung in der Gemeinde Saterland gemeldet sind.
-

§ 6

Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle nach § 5 Wahlberechtigten.

§ 7

Wahltag

- (1) Der ordentliche Wahltag für die Wahl des Seniorenbeirates ist jeweils der Tag der Kommunalwahl in der Gemeinde Saterland. Die Wahl wird in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Eine Briefwahl ist möglich.
- (3) Gewählt wird in den Wahllokalen der Kommunalwahl bzw. im Falle der Nachwahl den Wahllokalen der übergeordneten Wahl, jedoch grundsätzlich in einem anderen Wahlraum. Sollte ein anderer Wahlraum nicht zur Verfügung stehen, ist aber eine klare Trennung durch getrennte Wahlvorstandstische, Wahlkabinen und Wahlurnen zu organisieren.

§ 8

Wahlvorschläge / Wahlbewerbungen

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert rechtzeitig, mind. zwei Monate vor der Wahl, zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlbewerbungen können nur für sich selbst eingereicht werden. Die Wahlbewerber / Wahlbewerberinnen müssen nach § 6 wählbar sein. Die Wahlbewerbungen müssen schriftlich mit einem vom Wahlleiter vorgegebenem Bewerbungsformular eingereicht werden. Sie müssen Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sie müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Ferner sind die Formulare der Unterstützer gem. § 8 Abs. 5 mit den eigenhändigen Unterschriften und persönlichen Daten beizufügen. Das Bewerbungsformular ist

kostenlos im Rathaus erhältlich bzw. kann über die Internetseite der Gemeinde (www.saterland.de) unter Seniorenarbeit herunter geladen werden.

- (3) Wahlbewerbungen können bis zum 48. Tag, 12:00 Uhr, vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Für die Wahl am 11.09.2016 ist dieses der 25. Juli 2016.
- (4) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung (gem. § 4) vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterzeichnerinnen bzw. die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Jeder/Jede Wahlberechtigte kann nur eine Wahlbewerbung unterstützen.
- (6) Die Wahl zum Seniorenbeirat wird nur durchgeführt, wenn am 48. Tag vor der Wahl (2016 = 25. Juli 2016) mindestens 11 gültige Wahlbewerbungen beim Wahlleiter fristgerecht eingegangen sind.

§ 9

Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Die Wahlbewerbung gemäß § 8 gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Aufnahme auf den Stimmzettel.

§ 10

Wahlbenachrichtigung

Die Gemeinde benachrichtigt die Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Gemeindegebiet spätestens am 21. Tag vor der Wahl.

§ 11

Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Gemeinde Saterland geführt. § 18 NKWG gilt entsprechend. Das Stimmrecht kann nur in dem Wahllokal ausgeübt werden, in dem auch die Kommunalwahl / übergeordnete Wahl für den Wohnsitz des/der Wahlberechtigten stattfindet.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Im Wahlraum gibt die wählende Person dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich durch Personalausweis auszuweisen.
- (2) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen, die für eine Kandidatin / einen Kandidaten abgegeben oder auf mehrere Kandidatinnen / Kandidaten verteilt wer-

den können. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (3) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber bzw. welchen Bewerberinnen / Bewerbern sie gelten sollen.
- (4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand im Rathaus die Wahlurne an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Auszählung.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Saterland besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Tag nach der Wahl durch öffentliche Auszählung im Rathaus der Gemeinde. Der Ort der Auszählung ist dann auch beim Rathaus durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (4) Die Sitzverteilung erfolgt grundsätzlich nach der Anzahl der Stimmen, die die Bewerberinnen / Bewerber auf sich vereinigen konnten. Dabei sind die Sitze in folgender Reihenfolge zu ermitteln und zu vergeben:
 - a. je Gemeindeteil (Ramsloh, Scharrel, Sedelsberg, Strücklingen) die / der eine Bewerberin bzw. Bewerber, die / der die meisten Stimmen erhalten hat.
 - b. die dann noch verbleibenden Plätze ausschließlich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.
- (5) Kann für einen Gemeindeteil mangels Bewerbern / Bewerberinnen keine Vorabverteilungen gemäß Abs. 4 a) erfolgen, werden die Sitze nach Abs. 4 b) verteilt.
- (6) Die Liste der nachrückenden Bewerberinnen / Bewerber wird vom Wahlausschuss ausschließlich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen festgestellt. In die Nachrückerliste wird aufgenommen, wer als Bewerberin / Bewerber mind. drei Stimmen erhalten hat.
- (7) Bei Stimmgleichheit wird in allen Entscheidungsfällen nach (4) und (5) durch Losentscheid Sitz und Reihenfolge festgestellt. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Wahlausschusses führt den Losentscheid durch.
- (8) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

- (9) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z. B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnortwechsel in eine andere Kommune rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat gem. der vom Wahlausschuss erstellten Nachrückerliste nach.

§ 14
Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für Seniorenfragen zuständige Fachausschuss in öffentlicher Sitzung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung in der darauf folgenden Fachausschusssitzung zu beraten.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 15
Mandatsverlust

Für den Mandatsverlust sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes unter Beachtung der Wählbarkeitsmerkmale dieser Wahlordnung entsprechend anzuwenden; zum Mandatsverlust führen u. a. der Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Saterland in Kraft.

Saterland, 05.04.2016

Hubert Frye
Bürgermeister